

§ 21 Betreuung

Das Rechtsinstitut der **BETREUUNG** ersetzt: Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft.

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit des zu Betreuenden
- Medizinischer Befund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten
- Betreuungsnotwendigkeit
- Abschluss des Betreuungsverfahrens
- Voraussetzungen in der Person des Betreuers: Vorrang des ehrenamtlichen (meist verwandten) Betreuers auf Vorschlag des zu Betreuenden

Ziel: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, abgestimmt auf individuelle Fähigkeiten; persönliche Unterstützung ohne Berührung der Geschäftsfähigkeit

§ 22 Vormundschaft

VORMUNDSCHAFT bezeichnet die umfassende Sorge für eine minderjährige Person und ihr Vermögen

Arten: Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft

Ziel: Ausgleich der fehlenden elterlichen Fürsorge

Fallgruppen:

1. Ein Minderjähriger steht nicht unter elterlicher Sorge.
Bsp.: Tod der Eltern.
2. Die Eltern eines Minderjährigen sind zur Vertretung weder persönlichen noch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten berechtigt.
Bsp.: Eltern wurde die Vertretungsmacht entzogen, § 1666.
3. Der Familienstand eines Minderjährigen ist nicht zu ermitteln.
Bsp.: Findelkinder.

§ 23 Pflegschaft

PFLEGSCHAFT bedeutet eine vormundschafts-ähnliche Fürsorge, die allerdings weniger umfassend ist.

Arten:

1. Personalpflegschaften: Ergänzungs-, Ersatz-, Abwesenheitspflegschaft, Pflegschaft für eine Leibesfrucht, für unbekannte Beteiligte und Nachlasspflegschaft.

2. Realpflegschaft: Sammelpflegschaft.

Vorlesung Familienrecht
Sommersemester 2006
Prof. Dr. Grothe

Ende - Fin - The End